

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 08. September 2011 - Seite 1

Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die nächste Tagung des Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten findet am

**Mittwoch, dem 14. September 2011, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22
kleiner Beratungsraum (Zi. 123)**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 31. 08. 2011
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Abwasserbeitragsatzung
5. Begehung des Stadtwaldes
6. Mitteilungen
7. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

8. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 31.08. 2011
9. Mitteilungen
10. Anfragen und Anregungen

gez.
Blume
in Vertretung des Ausschussvorsitzenden

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **nichtöffentlichen Sitzung** am **25. August 2011** folgende Beschlüsse gefasst:

- Bestellung eines neuen Erbbaurechts an dem Grund und Boden des Flurstückes 316/19 in Größe von 533 m² der Flur 34 der Gemarkung Haldensleben nach den Bestimmungen des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG)
- Ersteigerung von Grundstücksflächen im Bereich des Bebauungsgebietes „Bebergrund“
- Grundstücksankauf Südhafen
- Pauschalförderung der Instandsetzungsmaßnahme Stendaler Straße 8
- Pauschalförderung der Instandsetzungsmaßnahme Gärhof 23

Auftragsvergaben:

- Rundwanderweg in Haldensleben – Wege-, Garten- und Landschaftsbau -
- Sanierung der Teichmauer im Ortsteil Satuelle – Betonarbeiten -
- Schlaglochnotprogramm – Deckensanierung in Haldensleben -

Haldensleben, den 30. Aug. 2011



E i c h l e r

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Eschenbreite
-2. Teilabschnitt-
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße (Hauptachse)
 - beginnend an der Eschenbreite (in Verlängerung des bereits gewidmeten Teilabschnittes; beginnend mit der Bebauung des Hauses Nr. 77), verlaufend in westlicher Richtung, endend in einem Kreuzungspunkt/Wendehammer
- 1.2.1. Stichstraße
 - als Mischverkehrsflächen ausgebaut
 - von Hauptachse abgehend in südlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 77 u. 87, endend in einem Wendehammer
- 1.2.2. Stichstraße
 - als Mischverkehrsflächen ausgebaut
 - von Hauptachse abgehend in südlicher Richtung, in Höhe Haus Nr. 101, endend an einem Gehweg
- 2.1. Gehweg
 - entlang der Hauptachse, einseitig links
- 2.2. Gehweg
 - beginnend an der Stichstraße 1.2.2., endend an einem rechtwinklig vorbeiführenden Gehweg

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
 - zu l. 1.1.: keine
 - zu l. 1.2.1.: keine
 - zu l. 1.2.2.: keine

 - zu l. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
 - zu l. 2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt, Radfahrer frei.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 02.09.2011



E i c h l e r

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Weidengrund
(Gemarkung Haldensleben, Flur 30)

- 1.1. Straße (Hauptachse) als Mischverkehrsflächen ausgebaut
beginnend in Verlängerung der Eschenbreite,
verlaufend in westlicher Richtung, endend in einem Wendehammer
- 1.2.1. Stichstraße als Mischverkehrsflächen ausgebaut
von Hauptachse abgehend in nordöstlicher Richtung, in Höhe Haus Nr. 16,
endend in einem Wendehammer
- 1.2.2. Stichstraße als Mischverkehrsflächen ausgebaut
von Hauptachse abgehend in südöstlicher Richtung, zwischen Haus Nr. 13 u. 17, en-
dend an einem Gehweg
- 2.1. Gehweg
- beginnend an der Stichstraße 1.2.1., endend mit der Bebauung
- 2.2. Gehweg
- beginnend an der Stichstraße 1.2.2., endend an einem rechtwinklig vorbeiführenden
Gehweg

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu l. 1.1.: keine
zu l. 1.2.1.: keine
zu l. 1.2.2.: keine

zu l. 2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,
Radfahrer frei.
zu l. 2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt,
Radfahrer frei.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 02.09.2011



E i c h l e r